
S 16 AS 1196/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1196/16
Datum	16.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 52/17
Datum	17.12.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 16. Dezember 2016 wird zur¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Kläger wenden sich gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Magdeburg. In der Sache begehren sie einen neuen Ofen.

Die Kläger bezogen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Zwischen ihnen und dem Beklagten war u.a. streitig, welche Menge Heizöl zur Beheizung ihres Eigenheims angemessen sei. Mit E-Mail vom 31. August 2014 beantragten sie deshalb Leistungen für einen neuen Ölofen mit einem geringeren Heizölverbrauch. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11. September 2014 ab, weil es nicht um eine unabweisbare Aufwendung gehe; ein behaupteter hoher Verbrauch von Brennmaterial führe nicht zur Unbrauchbarkeit

des vorhandenen Ofens. Den dagegen gerichteten Widerspruch der Klager wies er mit Widerspruchsbescheid vom 30. Marz 2016 zurck.

Die am 7. April 2016 erhobene Klage der Klager hat das SG Magdeburg mit Gerichtsbescheid vom 16. Dezember 2016 abgewiesen, weil es sich bei den Kosten des begehrten Ofens nicht um unabweisbare Aufwendungen im Sinne von [ 22 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung fur Arbeitsuchende – SGB II) handele. Die Klager wollten lediglich einen funktionstchtigen Ofen durch einen neuen, moderneren ersetzen. Darber hinaus diene die Anschaffung auch nicht der Instandhaltung und Reparatur ihres Wohneigentums. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Dazu hat es ausgefhrt, die Berufungssumme bersteige nicht 750 EUR. Einfache lfen seien fur maximal 450 EUR zu erwerben. Der Gerichtsbescheid ist den Klagern am 17. Januar 2017 zugestellt worden.

Mit Telefax vom 20. Januar 2017 haben die Klager den Vorsitzenden der 16. Kammer des SG Magdeburg als befangen abgelehnt und zugleich gegen insgesamt vier Entscheidungen dieser Kammer "Berufung, und beschwerde" eingelegt, u.a. gegen den Gerichtsbescheid vom 16. Dezember 2016 ([S 16 AS 1196/16](#)). Sie rgen, dass der Beklagte von ihnen fordere, die Heizkosten zu senken, aber nicht bereit sei, die Kosten eines sparsameren Ofens zu bernehmen. Ihr Ofen verbrauche 10 Liter l am Tag; der Beklagte lege seinen Berechnungen aber nur einen Verbrauch von 1,2 Litern zugrunde.

Das Ablehnungsgesuch hat das SG mit Beschluss vom 20. Marz 2017 ([S 17 SF 1/17 AB](#)) zurckgewiesen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass es sich bei dem Rechtsmittel der Klager um eine Nichtzulassungsbeschwerde handele. Zulassungsgrnde lgen jedoch nicht vor.

Der Senat hat die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

II.

1.

Der Schriftsatz der Klager vom 20. Januar 2017 ist gem [ 123](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Nichtzulassungsbeschwerde auszulegen. Es ist davon auszugehen, dass die von den nicht anwaltlich vertretenen Klagern gewhlte Bezeichnung als "Berufung, und beschwerde" vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass sie mit einem Schriftsatz umfassend gegen mehrere Entscheidungen des SG vorgehen wollten. Abgesehen von dieser Formulierung gibt es keinen Hinweis darauf, dass sie gegen den Gerichtsbescheid im Verfahren [S 16 AS 1196/16](#) ein anderes Rechtsmittel einlegen wollten als die vom SG in seiner Rechtsmittelbelehrung zutreffend (dazu unter 2.) angegebene Nichtzulassungsbeschwerde. Insbesondere ziehen die Klager selbst nicht in Zweifel, dass die Berufung nicht erffnet ist, weil der Beschwerdewert 750 EUR nicht bersteigt.

2.

Die Beschwerde ist gem. [Â§ 145 Abs. 1 SGG](#) statthaft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Die Berufung bedarf aber der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750 EUR nicht Ã¼bersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und sie auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Die KlÃ¤ger haben ihre Forderung nicht beziffert und kein konkretes Ofen-Modell benannt. Das SG hat jedoch unter Verweis auf verschiedene Online-HÃ¤ndler ausgefÃ¼hrt, dass einfache ÃlÃ¶fen fÃ¼r maximal 450 EUR erhÃ¶ltlich seien. Dies entspricht dem Ergebnis stichprobenartiger Recherchen des Senats auf den Internetseiten von BaumÃ¤rkten. Auch die KlÃ¤ger haben dieser Wertangabe nicht widersprochen. Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben worden ([Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

3.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

a.

Der Zulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) liegt nicht vor, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Sache eine bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 144 Rn. 28). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall erfordert. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie konkret fÃ¼r die LÃ¶sung des Falles erheblich ist.

Solche ungeklÃ¤rten Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hinreichend geklÃ¤rt, dass unabweisbare Instandhaltungs- und ReparaturmaÃnahmen im Sinne von [Â§ 22 Abs. 2 SGB II](#) in Abgrenzung zu bloÃen ModernisierungsmaÃnahmen nur solche sind, die MÃ¤ngel an der baulichen Substanz der Immobilie oder ihrer Teile betreffen (vgl. BSG, Urteil vom 18. September 2014 â [B 14 AS 48/13 R](#) â, juris Rn. 18 m.w.N.; zum Austausch von intakten ÃlÃ¶fen vgl. auch Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26. September 2013 â [L 7 AS 1121/13](#) â, juris Rn. 28 f.).

b.

Es besteht auch keine Divergenz zu einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)). Divergenz in diesem Sinne

meint einen Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Eine solche Abweichung ist weder dargetan noch ersichtlich.

c.

Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)). Soweit die Kläger ausführen, sie lehnten den Kammervorsitzenden des SG als befangen ab, ergibt sich daraus schon deshalb kein Zulassungsgrund, weil diese Ablehnung erst nach Erlass des angegriffenen Gerichtsbescheids erfolgt ist.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

5.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
